



Kantonale Volksabstimmung vom 14. Juni 2015

Erläuterungen des Grossen Rates

Teilrevision der Kantonsverfassung

Am 22. September 2013 hat das Bündner Stimmvolk die kantonale Volksinitiative «Ja zu sauberem Strom ohne Kohlekraft» angenommen. Die sogenannte «Kohleinitiative» verlangt die Aufnahme eines klaren Bekenntnisses gegen Kohlekraftwerke in die Kantonsverfassung und bezweckt, dass Unternehmen mit Kantonsbeteiligung nicht in Kohlekraftwerke investieren.

Mit dem in der Zwischenzeit beschlossenen Ausstieg von Repower aus dem Kohlekraftwerkprojekt in Saline Joniche ist ein hauptsächliches Ziel der «Kohleinitiative» bereits weitgehend erreicht. Die vorgeschlagene neue Verfassungsbestimmung stellt sicher, dass der Kanton keine neuen Anteile an Gesellschaften mit Kohlekraftwerkbeteiligungen erwirbt und im Rahmen seiner Möglichkeiten als Aktionär oder Beteiligter darauf hinwirkt, dass Unternehmen mit Kantonsbeteiligungen nicht in die Stromproduktion aus Kohlekraft investieren.

Der Grosse Rat hat anlässlich der Februarsession 2015 der entsprechenden Vorlage mit 93 zu 0 Stimmen und 23 Enthaltungen zugestimmt.

Erläuterungen ab S. 3

Abstimmungsvorlage S. 6

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir unterbreiten Ihnen die nachfolgende Vorlage zur Abstimmung:

Teilrevision der Kantonsverfassung (neuer Art. 83a; Umsetzung der am 22. September 2013 angenommenen kantonalen Volksinitiative «Ja zu sauberem Strom ohne Kohlekraft»)

A. Die Vorlage im Detail

1. Teilrevision der Kantonsverfassung: Obligatorisches Referendum

Das Bündner Stimmvolk hat am 22. September 2013 die «Kohleinitiative» mit 28880 Ja-Stimmen zu 22281 Nein-Stimmen angenommen. Bei der Stichfrage erhielt die Volksinitiative knapp den Vorzug gegenüber dem ebenfalls angenommenen Gegenvorschlag von Regierung und Grosse Rat.

Die «Kohleinitiative» wurde in Form einer sogenannten «allgemeinen Anregung» abgefasst. Dies bedeutet, dass in einem weiteren Schritt deren Umsetzung zu konkretisieren ist. Das Initiativbegehren verlangt dabei eine Ergänzung der Kantonsverfassung. Diese untersteht dem obligatorischen Referendum, weshalb über das Geschäft «Kohleinitiative» ein zweites Mal eine Volksabstimmung erforderlich wird.

2. Inhalt und Ziele der «Kohleinitiative»

Die «Kohleinitiative» verfolgt zwei Ziele: Einerseits soll in die Kantonsverfassung

ein klares Bekenntnis gegen Kohlekraftwerke aufgenommen werden, andererseits verlangt sie ein Investitionsverbot in Kohlekraftwerke für Unternehmen, an denen der Kanton beteiligt ist. Im Fokus der Initianten stand dabei das Kohlekraftwerkprojekt in Saline Joniche (Italien), welches durch die Repower AG – deren Hauptaktionär der Kanton ist – geplant und vorangetrieben wurde.

3. Anliegen der «Kohleinitiative» bereits weitgehend erfüllt

Die Stromproduktion erfolgt im Kanton Graubünden beinahe zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energieträgern, wobei die Wasserkraft den Hauptteil beisteuert. Die Förderung der erneuerbaren Energien ist bereits heute in der Kantonsverfassung verankert. Regierung und Grosse Rat haben sich im sogenannten «Strombericht 2012» klar zur Wasserkraft und den anderen erneuerbaren Energien bekannt. Gleiches lässt sich auch hinsichtlich des aktuellen Stromproduktionsmixes der Schweiz und der künftigen Ausrichtung der nationalen Energiepolitik sagen (Stichwort «Energiestrategie 2050»). Die Stromproduktion aus Kohle-

kraft war und ist in Graubünden und in der Schweiz kein Thema, und wird es aller festen Voraussicht nach auch künftig nicht sein. Die «Kohleinitiative» entfaltet somit von vornherein nur Wirkung für Investitionen im Ausland.

Mit Blick auf das Beteiligungsportfolio des Kantons Graubünden gilt es anzumerken, dass der Kanton im Energiebereich hauptsächlich an sogenannten Partnerwerken beteiligt ist, welche in Graubünden Strom aus Wasserkraft produzieren. Das einzige Unternehmen mit Kantonsbeteiligung, welches von seiner Ausrichtung und seinen Möglichkeiten her Investitionen in ausländische Kohlekraftwerke tätigen könnte, ist die Repower AG. Deren Projekt in Saline Joniche war denn auch konkret Gegenstand der Volksinitiative. Ein zweites Kohlekraftwerkprojekt in Deutschland hat die Repower AG aus wirtschaftlichen Gründen bereits zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben.

Die Bündner Regierung hat im November 2013 für die Repower AG eine Eigenstrategie erlassen und darin bei den strategischen Zielen auch die Vorgabe gemacht, wonach das Unternehmen geordnet und verbindlich aus dem Kohlekraftwerkprojekt in Saline Joniche aussteigen soll und sich künftig nicht an Kohlekraftwerkgesellschaften beteiligen darf. Die Repower AG hat daraufhin bekannt gegeben, dass sie diese Vorgaben einhalten will und spätestens bis Ende 2015 aus dem Projekt in Saline Joniche definitiv aussteigen wird. Die «Kohleinitiative» ist insoweit bereits umgesetzt.

4. Kein Erwerb neuer Beteiligungen an Gesellschaften mit Kohlekraftwerken

Da spätestens Ende 2015 die einzige (indirekte) Beteiligung des Kantons an einem Kohlekraftwerkprojekt wegfällt, legt die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung den Fokus auf das künftige Verhalten des Kantons beim Erwerb von Beteiligungen und bei der Ausübung seiner Rolle als Beteiligungsinhaber.

So wird dem Kanton einerseits untersagt, sich an Gesellschaften zu beteiligen, welche in Kohlekraftwerke investieren. Andererseits wird der Kanton verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle Unternehmen mit Kantonsbeteiligung keine Kohlekraftinvestitionen tätigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Kanton in seiner Rolle als Aktionär bzw. Beteiligungsinhaber nur die vom Gesellschaftsrecht vorgegebenen Möglichkeiten zur Einflussnahme offenstehen. Die neue Verfassungsbestimmung verlangt aber, dass der Kanton in diesem vorgegebenen rechtlichen Rahmen und unter Ausschöpfung seiner politischen Möglichkeiten darauf hinwirkt, dass Unternehmen mit Kantonsbeteiligung keine Investitionen in Kohlekraftwerke tätigen.

5. Klares Bekenntnis gegen die Stromproduktion aus Kohlekraft

Das Hauptanliegen der «Kohleinitiative», die Beendigung des Engagements der Repower AG in Saline Joniche, wurde nach Annahme der Initiative bereits verbindlich in die Wege geleitet. Mit der neuen Verfassungsbestimmung werden für das

künftige Verhalten des Kantons beim Beteiligungskauf klare Schranken gesetzt und er wird dazu verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten Kohlekraftinvestitionen von Unternehmen mit Kantonsbeteiligungen zu verhindern. Die neue Verfassungsbestimmung stellt damit ein klares Bekenntnis gegen die Stromproduktion aus Kohlekraftwerken dar.

6. Den Volkswillen umsetzen

Der Grosse Rat hatte sich in der Februarsession 2013 gegen die «Kohleinitiative» ausgesprochen. Nach deren Annahme durch das Stimmvolk gilt es nach Auffassung der überwiegenden Mehrheit des Grossen Rats nun jedoch, den Volkswillen umzusetzen. Mit der Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmung in die Kantonsverfassung wird den Anliegen der «Kohleinitiative» Rechnung getragen.

B. Antrag

Der Grosse Rat hat die Teilrevision der Kantonsverfassung (Umsetzung der kantonalen Volksinitiative «Ja zu sauberem Strom ohne Kohlekraft») in der Februarsession 2015 behandelt. Mit 93 zu 0 Stimmen bei 23 Enthaltungen hat der Rat die Teilrevision der Kantonsverfassung (neuer Art. 83a) zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Wir beantragen Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, dieser Verfassungsrevision zuzustimmen.

Namens des Grossen Rates:

Der Landespräsident:
Duri Campell

Der Aktuar:
Claudio Riesen

Abstimmungsvorlage

Umsetzung der kantonalen Volksinitiative «Ja zu sauberem Strom ohne Kohlekraft» (Teilrevision der Kantonsverfassung)

Verfassung des Kantons Graubünden

Vom Volke angenommen am ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 15 und Art. 101 der Verfassung des Kantons Graubünden,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 26. August 2014,

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai / 14. September 2003 wird wie folgt geändert:

Art. 83a

Der Kanton beteiligt sich nicht an Unternehmen, welche Investitionen in Kohlekraftwerke tätigen. Im Rahmen seiner rechtlichen und politischen Möglichkeiten sorgt er dafür, dass Unternehmen mit Beteiligung des Kantons auf Investitionen in Kohlekraftwerke verzichten.

Beteiligungen an
Kohlekraft-
werken

II.

Diese Teilrevision untersteht dem obligatorischen Referendum.

Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten dieser Teilrevision.

Abstimmen ist einfacher, als man denkt!

Wenn Sie am Abstimmungssonntag abwesend oder am Gang zur Urne verhindert sein sollten, haben Sie folgende Möglichkeiten, trotzdem an der Abstimmung teilzunehmen:

1. Vorzeitige Stimmabgabe

Auch in Ihrer Gemeinde besteht an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag die Gelegenheit, entweder

- an der Urne abzustimmen
oder
- den Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag bei einer Amtsstelle der Gemeinde abzugeben.

2. Briefliche Stimmabgabe

- Die notwendigen Unterlagen (Zustellkuvert, Stimmkuvert) erhalten Sie automatisch von der Gemeinde zugestellt.
- Das Zustellkuvert oder den Stimmrechtsausweis haben Sie unbedingt zu **unterzeichnen**, weil Ihre Stimmabgabe sonst ungültig ist.
- In der Folge haben Sie zwei Möglichkeiten zur brieflichen Stimmabgabe: entweder übergeben Sie das Zustellkuvert der **Post** oder Sie werfen es in einen von der Gemeinde bezeichneten **Briefkasten der Gemeindeverwaltung**.

Auskünfte zu allen Fragen im Zusammenhang mit der vorzeitigen und brieflichen Stimmabgabe erteilt Ihnen Ihre Gemeindekanzlei. Beachten Sie zudem bitte die amtlichen Publikationen.